

# Anmerkung zu dem Beschluss des KG vom 8.01.2015 - 4 Ws 128/14, StV 2016, 152

Die Anmerkung von Meyer-Lohkamp zu dem o.g. Beschluss des KG vom 8.01.2015 bedarf hinsichtlich der von Meyer-Lohkamp gezogenen „Konsequenzen“ der Überprüfung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Auffassung, „der Verteidiger (sei) zur Vermeidung etwaiger im Freibeweisverfahren festzustellender Meinungsverschiedenheiten und etwaiger Haftungsrisiken gut beraten, die Rechtsmittelrücknahme entweder - in Anwesenheit des Mandanten - vor dem Protokoll oder nachträglich nach schriftlich erteilter Ermächtigung des Mandanten zu erklären“<sup>1</sup>.

Es liegt nämlich nicht im Interesse des Mandanten, eine von dem Verteidiger - möglicherweise aus gutem Grund - erklärte Rechtsmittelbeschränkung zu Lasten des Mandanten auf die Gefahr hin „festzuklopfen“, dass der Mandant mit dieser Rechtsmittelbeschränkung später nicht einverstanden ist.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es durchaus Situationen geben kann, in denen der Verteidiger meint, ein ihm in der Hauptverhandlung eines Abwesenheitsverfahrens (§ 411 II 1 StPO) gemachtes „günstiges“ Angebot annehmen zu sollen, obwohl er den in der Hauptverhandlung abwesenden Mandanten nicht erreichen und daher nicht explizit seine Zustimmung einholen kann.

In diesem Fall ist es durchaus legitim, später auf die fehlende Ermächtigung des Mandanten gemäß § 302 II StPO hinzuweisen und mit dieser Begründung die Wirksamkeit der Rechtsmittelbeschränkung im Revisionsverfahren geltend zu machen. Diese Revision ist dann ein „Selbstläufer“, da das Fehlen einer wirksamen Rechtsmittelbeschränkung mit der Folge einer fehlenden Teilrechtskraft der erstinstanzlichen Entscheidung bereits auf die Sachrüge hin zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen muss<sup>2</sup>.

Eine ähnliche prozessuale Situation kann sich ergeben, wenn dem Verteidiger von dem Vorsitzenden der Berufungskammer telefonisch ein „günstiges“ Angebot unter der Voraussetzung einer Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß gemacht wird und der Verteidiger dieses Angebot akzeptiert, ohne vorher von dem Angeklagten die erforderliche ausdrückliche Ermächtigung für diese Rechtsmittelbeschränkung gemäß § 302 II StPO einzuholen.

Zu einer derartigen prozessualen Situation kann es natürlich nicht kommen, wenn der zuständige Richter Nr. 152 I 1 RiStBV beachtet, wonach er zu prüfen hat, ob die gemäß § 302 II StPO erforderliche „Ermächtigung zum Verzicht oder Zurücknahme nachgewiesen ist“, wobei „das Ergebnis der Prüfung aktenkundig zu machen“ ist. In der Praxis wird diese Bestimmung aber erfahrungsgemäß häufig nicht beachtet. Die dann vorliegende unklare Situation ist aber nicht von dem Verteidiger zu vertreten, der nur ein ihm günstig erscheinendes Angebot des Richters angenommen hat; sie beruht vielmehr ausschließlich auf einem Versäumnis des Gerichts, so dass es nicht in der Verantwortung des Verteidigers liegen kann, die hieraus entstehenden „Meinungsverschiedenheiten“ zu vermeiden.

Irgendeine Täuschung des Gerichts liegt in einem derartigen telefonischen „Vergleichschluss“ schon deshalb nicht, weil sich die ausdrückliche Ermächtigung des Mandanten auf die konkrete Rechtsmittelbeschränkung im Rahmen eines „Vergleichs“ bezieht, von dem der Angeklagte in diesem Verfahrensstadium noch gar keine Kenntnis haben kann. Der Richter weiß somit, dass er die von dem Verteidiger schriftsätzlich erklärte Rechtsmittelbeschränkung „auf eigenes Risiko“ akzeptiert.

Erst recht ist nicht ersichtlich, welche „Haftungsrisiken“ des Verteidigers insoweit bestehen sollen. Vielmehr hat der Verteidiger, der ein günstiges Angebot des Gerichts ergreift, die Interessen seines Mandanten optimal wahrgenommen, weil er dem Mandanten auf

diesem Wege ein günstiges Urteil und die Möglichkeit einer Überprüfung dieses Urteils in der Rechtsmittelinstanz (unter der Geltung des Verschlechterungsverbot) gesichert hat. Eine derart effektive Wahrnehmung der Interessen des Mandanten und nicht die Vermeidung irgendwelcher „Meinungsverschiedenheiten“ sollte aber vorrangiges Ziel der Verteidigung sein, so dass der von Meyer-Lohkamp gegebene „Rat“ in die falsche Richtung geht.

1 Vgl. StV 2016, 153 liSp Mitte

2 Vgl. OLG Düsseldorf, NStZ 2010, 655; StV 2013, 615 Ls